HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38 **DIENSTAG, DEN 23. OKTOBER** **2007**

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 2007	Vierte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	351
15. 10. 2007	Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 50	352
16. 10. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Andienung von Siedlungsabfällen zur Beseitigung 2129-1-6	354
–	Berichtigung 2130-1	354

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 25. September 2007

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

„Bergedorfer Märchentage“

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 4. November 2007, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Märchentage“ in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 25. September 2007.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 50

Vom 15. Oktober 2007

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119, 134), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 19. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Blankenese 50 (Bezirk Altona, Ortsteil 222) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 15. Oktober 2007.

Das Bezirksamt Altona

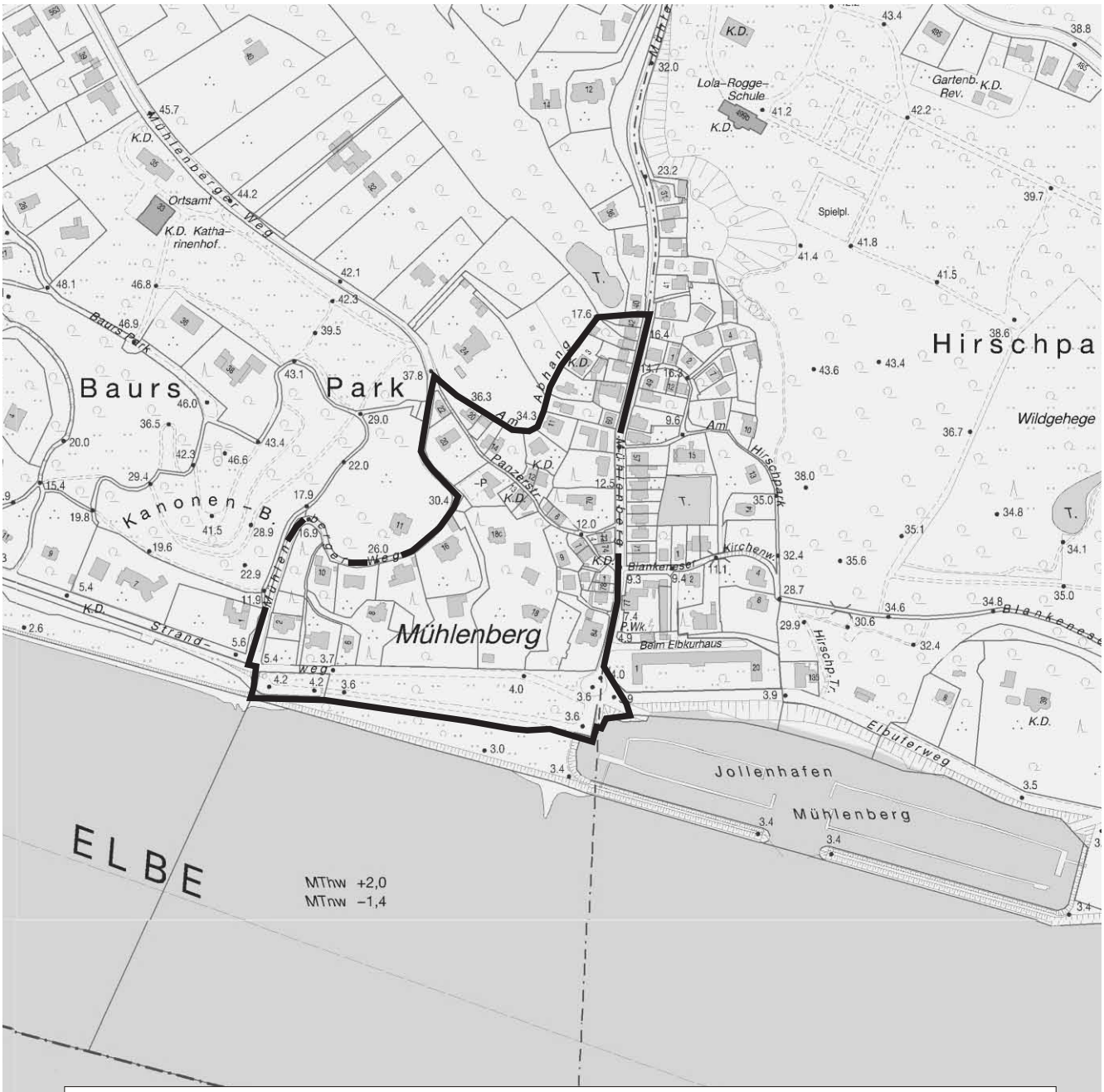

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 50

Maßstab 1:5000

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Andienung von Siedlungsabfällen zur Beseitigung

Vom 16. Oktober 2007

Auf Grund von § 6 Absatz 3 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) wird verordnet:

§ 2 der Verordnung zur Andienung von Siedlungsabfällen zur Beseitigung vom 10. April 2007 (HmbGVBl. S. 117) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Ziel

Ziel der Verordnung ist es, gemäß den Festlegungen im „Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle Hamburg“ vom 16. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung eine gemeinwohlverträgliche und ortsnahe Beseitigung von Siedlungsabfällen zu gewährleisten.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Oktober 2007.

Berichtigung

In Artikel 3 Nummer 1.1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119) muss es statt „§ 7 Absatz 6 Satz 1 Nummern 4 und 5“ richtig „**§ 7 Absatz 6 Satz 1**“ heißen.

Hamburg, den 12. Oktober 2007.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).